



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
-Untere Jagdbehörden-
Nur per elektronischer Post

28. April 2021
Seite 1 von 4

Aktenzeichen III-6
bei Antwort bitte angeben

Frau Walter
Telefon: 0211 4566-638
Telefax: 0211 4566-947
katharina.walter@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Nachrichtlich:

LANUV
-Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung-
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Landesjagdverband Nordrhein-
Westfalen e. V.
Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund

Waldbauernverband Nordrhein-
Westfalen e. V.
Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-rechtli-
chen Körperschaften in Nordrhein-
Westfalen e. V.
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Verband der Jagdgenossen-
schaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e. V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Rheinischer Verband der Eigenjagdbesit-
zer und Jagdgenossenschaften e. V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Ökologischer Jagdverein Nord-
rhein-Westfalen e. V.
Ebbestraße 22
58540 Meinerzhagen

Landesverband der Berufsjäger
Nordrhein-Westfalen e. V.
Ostdorfstraße 6
59069 Hamm

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG-)

Jagd während der Ausgangssperre
Erlass vom 23.04.2021

I. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG-)

1. Einzeljagd während der Ausgangssperre

Inzwischen liegt auch die mit den Bundesressorts BMG und BMI abgestimmte Auslegungshilfe zur Einzeljagd während der Ausgangssperre vor (Anlage 1). An der Auslegung zur Einzeljagd während der Ausgangssperre gemäß Erlass vom 23.04.2021 wird festgehalten:

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Jagd für die Bekämpfung und Prävention der Afrikanischen Schweinepest sowie den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und des Gemüse- und Weinbaus vor Wildschäden auf den Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Eigentümer stellt die Ansitz- oder Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit der Ausgangssperre einen gewichtigen und unabweisbaren Zweck dar. Daher ist die Jagdausübung in Form der Einzeljagd unter diesem Punkt der Generalausnahme zu subsumieren.

2. Rehkitzrettung

Maßnahmen der Rehkitzrettung fallen unter § 28b Absatz 1 Nummer 2 Ziffer e bzw. f) IfSG, wenn Jägerinnen und Jäger in den frühen Morgenstunden mittels Drohnen Rehkitze in Wiesen aufsuchen, um sie davor zu bewahren, beim Mähen der Wiesen von den Mähmaschinen verletzt oder getötet zu werden.

3. Nachsuchen/Fallwild

Die Bergung von Fallwild und die Durchführung von Nachsuchen während der Ausgangssperre fällt unter den Ausnahmetatbestand des § 28b Absatz 1 Nummer 2 Ziffer e) bzw. f) IfSG und ist auch während der Ausgangssperre möglich.



II. Änderung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) - Jungjägerausbildung -

In der aktuellen CoronaSchVO ist eine Ausnahme für die Jungjägerausbildung enthalten:

§ 7 Absatz 1 Nummer 8: *„erforderliche Prüfungen sowie darauf vorbereitende Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen zur Ausübung der Jagd und Fischerei (Fischer- und Jägerprüfung, Schießwesen, Falkneri, Jagdhundewesen), die in Präsenz erforderlich sind.“*

Die Änderung des IfSG beinhaltet auch eine Notbremse für Präsenzunterricht:

§ 28b Abs. 3: *" Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sind bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200 so ist ab dem übernächsten Tag für Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Für das Außerkrafttreten dieser Maßnahmen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 200 liegt. Abschlussklassen und Förderschulen können von der Untersagung nach Satz 2 ausgenommen werden."*

Daraus ergibt sich Folgendes:

Ab einer Inzidenz von über 100 ist Wechselunterricht bei den Unterrichtsveranstaltungen in der Jungjägerausbildung zulässig und ab einer Inzidenz von über 165 ist Präsenzunterricht bei der Jungjägerausbildung untersagt.



Die Notbremse gilt allerdings nicht für die Prüfungsveranstaltung selbst, daher wird an dem Prüfungstermin für die Jägerprüfung am 14.06.2021 festgehalten

Seite 4 von 4

Im Auftrag



Hubert Kaiser